

Originalveröffentlichung in: Bernd Schneidmüller: „Dem Heiligen Römischen Reich zu Ehren“. Sächsische Städte und das Reich im späten Mittelalter, in: Hanse – Städte – Bünde. Die sächsischen Städte zwischen Elbe und Weser um 1500, Bd. 1, hg. von Matthias Puhle (Magdeburger Museumsschriften 4), Magdeburg 1996, S. 45-61.

Die Seitenzahlen des Word-Dokuments entsprechen nicht den Seitenzahlen der Druckfassung

„Dem Heiligen Römischen Reich zu Ehren“.

Sächsische Städte und das Reich im Spätmittelalter

von Bernd Schneidmüller

Die spätmittelalterliche Städtelandschaft zwischen Weser und Elbe formierte sich fern von Kaiser und Reich. Historische Voraussetzungen wie aktuelle Notwendigkeiten banden die Städte freilich in die Reichsgeschichte ein und prägten das politische Bewußtsein des Bürgertums, Glied eines größeren Ganzen zu sein. In den täglichen Realitäten zwar mit nahen Partnern und Gegnern verbunden, ging der Reichsbezug weder in der praktischen Politik noch im bürgerlichen Bewußtsein verloren. Vielmehr diente er zur Definition und Verteidigung eigener Rechtspositionen in der Region wie zur Etablierung einer die Städte und ihre Bürger integrierenden historisch-politischen Kultur des deutschen Spätmittelalters.

Ihren Weg in die Königsferne traten die Städte des Sächsischen Städtebundes bereits in der Phase ihrer Stadtwerdung im Rechtssinn an. Als die bürgerlichen Gemeinwesen im 12. und 13. Jahrhundert aus dem Umland herausgelöst wurden und sich partielle oder gar vollständige Autonomie von ihren königlichen, adligen oder geistlichen Stadtherren erstritten, konzentrierte sich das Königtum mehr und mehr auf den Süden und die Mitte des Reiches. Noch in ottonischer Zeit war der Raum nördlich des Harzes die herausragende Zentrallandschaft der Monarchie gewesen¹, wo ihr einzelne Herrschaftszentren wie Magdeburg oder Quedlinburg in besonderer Weise zu Stätten kollektiver Erinnerung² erwachsen. Zum deutschen Sonderweg des Mittelalters gehört die wechselnde Pluralität solcher Zentralorte oder der königlichen Grablegen³. Daß aber Quedlinburg die Gräber König Heinrichs I. und seiner Gemahlin Mathilde, daß Magdeburg die Gebeine Kaiser Ottos I. und seiner ersten Gemahlin Edith aufgenommen und die nachdrückliche Förderung von Herrschern erfahren hatte, brachte lokale

Memoria hervor, die sich um eindrucksvolle Kirchenbauten und geistliche Institutionen gruppierte.

So blieb die Landschaft nördlich des Harzes, in Nähe wie zeitweiliger Ferne zu den späten salischen Kaisern, in die hochmittelalterliche Reichsgeschichte eingebunden, vor allem in den Auseinandersetzungen zwischen Staufern und Welfen um das Königtum im 12. und 13. Jahrhundert. Die Durchsetzung des staufischen Kaisers Friedrich II. im Reich ließ den Raum zwischen Harz und Heide nicht zur neuen königlichen Zentrallandschaft werden, wie er es in einem welfischen Kaisertum Ottos IV. zweifellos geworden wäre⁴. Doch auch in Königslutter⁵ oder in Braunschweig⁶ hielt sich die Erinnerung an große Kaiser wie Lothar III. oder Otto IV., die die hochmittelalterliche Geschichte geprägt hatten und deren endliches Scheitern für die bleibende Königsferne des norddeutschen Raums⁷ verantwortlich war.

Die spätstaufigen Herrscher fanden nur noch selten ihren Weg in das bescheiden gewordene Reichsgut in Sachsen, das sich teilweise um die königliche Pfalz, Reichsvogtei und königliche Stadt Goslar gruppierte⁸. Den Kampf um den welfischen Hauptort Braunschweig gab Kaiser Friedrich II. nach mehrfachen staufischen Militäraktionen schließlich 1235 auf, als er im Konsens mit den Reichsfürsten das Herzogtum Braunschweig-Lüneburg als Reichsfürstentum neuen Typs errichtet⁹.

1252/53 sind die letzten Königsbesuche in Braunschweig und Goslar zu verzeichnen. Im Kampf gegen den letzten staufischen König Konrad IV. suchte König Wilhelm von Holland hier seine Chance im Bund mit den askanischen und welfischen Fürsten und bekräftigte dies durch seine Eheschließung mit der Tochter Herzog Ottos des Kindes von Braunschweig-Lüneburg im Januar 1252 zu Braunschweig¹⁰.

Seither blieb Braunschweig als namengebender Zentralort des welfischen Herzogtums wie als zunehmend autonome Stadtgemeinde, die sich 1345 selbst als „Freie Stadt“ bezeichnete¹¹, nur noch in Ausnahmefällen Gegenstand königlicher Politik.

Doch auch die Bezüge der Könige zum Erzbischof von Magdeburg und den Bischöfen von Halberstadt und Hildesheim als geistlichen Reichsfürsten verblaßten ebenso wie zu Goslar, dessen Rang als königliche Stadt - vergleichbar in Norddeutschland mit Lübeck oder Dortmund - freilich das Mittelalter überdauerte. Immerhin blieb der Herrscher in seiner Stadt Goslar stets ideell präsent, obwohl er den Weg an den Rammelsberg nicht mehr fand.

Bei grundsätzlich zu konstatierendem Fernrücken der Städtelandschaft zwischen Weser und Elbe vom Königtum seit dem 13. Jahrhundert prägten Voraussetzungen an einzelnen Plätzen wie differenzierte dynamische Entfaltungen freilich sehr

unterschiedliche Verknüpfungen von Stadt und Reich. Die Städte blieben zwar faktisch königsfern, doch sie instrumentalisieren im Einzelfall durchaus ihre Reichsnähe, sowohl in ihrem historisch-politischen Bewußtsein als auch in praktischen Beziehungen. Darum darf die Betrachtung des Verhältnisses von Stadt und Reich im Spätmittelalter nicht aus einer Beschäftigung mit der Geschichte der im Sächsischen Städtebund vereinten Kommunen ausgespart werden, denn diese existierten nicht allein in den Realitäten einer norddeutschen Adels- und Städtelandschaft.

Eine vergleichende Betrachtung sieht sich auf Grund der Forschungslage Problemen ausgesetzt. Wegen der unterschiedlichen Entwicklungen in Nord- und Süddeutschland¹² und wegen der fehlenden kontinuierlichen Präsenz des Königtums nördlich der Mittelgebirge haben die Beziehungen zwischen den sächsischen Städten und den Herrschern bzw. dem sich formierenden Reichstag¹³ in der Forschung keine vorrangige Aufmerksamkeit gefunden. Bewußtseinsgeschichtliche Implikationen sind zudem erst in Ansätzen erkannt, wenn über wechselseitige Wahrnehmungen nord- und süddeutscher Chronisten¹⁴ oder die Bedeutung der Reichs- und Kaisergeschichte für die spätmittelalterliche Historiographie in Sachsen gehandelt wird¹⁵.

Eine einschlägige monographische Abhandlung zum Thema Stadt und Reich wurde bisher nur für Braunschweig vorgelegt¹⁶, auch wenn in einem vergleichenden Ansatz die Bedeutung der norddeutschen Städte für das ferne Königtum durchaus gesehen wurde¹⁷. Sehr ungleich gestaltet sich zudem die Quellenerschließung¹⁸: Städtische Urkundenbücher sind selten bis ans Ende des Mittelalters oder gar ins 16. Jahrhundert vorangetrieben worden, und das auf den ersten Blick leuchtende Gegenbeispiel Magdeburg verdankte seine Realisierung letztlich dem ungeheuren Urkundenverlust durch den Brand des städtischen Archivs im Dreißigjährigen Krieg, der die übrig gebliebene Überlieferung überschaubar erscheinen läßt¹⁹.

Um die Vielschichtigkeit des Phänomens und Ergebnisse eigener wissenschaftlicher Weiterarbeit über den erreichten Forschungsstand hinaus in einem knappen Katalogbeitrag wenigstens andeuten zu können, wird hier eine exemplarische Betrachtung gewählt, die auf die gleichmäßige Berücksichtigung aller bedeutender Städte des Sächsischen Städtebundes verzichtet und drei wichtige Beispiele in den Blick nimmt, Goslar, Magdeburg und Braunschweig.

Mit diesen drei Gemeinwesen greifen wir auch die drei großen Städtetypen des Spätmittelalters²⁰, nämlich die Stadt des Königs oder des Reiches, die Stadt eines weltlichen Fürsten und die Stadt eines Erzbischofs, alle auf unterschiedlichen Wegen ihre städtische Autonomie anstrebend und dabei die Möglichkeiten nutzend, die der

Sächsische Städtebund als Interessengemeinschaft wie akzidentiell auch der Reichsbezug als ideelle politische Klammer boten.

Während für Goslar und Braunschweig eigene Forschungen vorgelegt wurden, erforderte die Einbeziehung Magdeburgs die systematische Durchsicht und teilweise Präsentation der gedruckten Überlieferung, was ein gewisses Ungleichgewicht des Beitrags erklären mag.

1) Im Gefolge des Wegrückens des Königtums vom Harzraum seit dem 13. Jahrhundert und der Überlassung der Goslarer Bergzehnten an die welfischen Herzöge von Braunschweig-Lüneburg durch Friedrich II. 1235²¹ vollzog sich in Goslar die Ausbildung der Ratsverfassung bis zum Ende des 13. Jahrhunderts und die weitgehende Durchsetzung der Stadtgemeinde auf Kosten ministerialischer und geistlicher Selbständigkeit²². In die Verfassungsentwicklung der spätmittelalterlichen Stadt blieb das ferne Königtum gleichwohl eingebunden, da die monarchische Stadtherrschaft nie in Frage gestellt und von den kommunalen Eliten bei allen formalen Verfassungsänderungen auch berücksichtigt wurde. Dutzende von königlichen Urkunden liefen seit dem Erwerb der Reichsvogtei durch den Rat der Stadt in der Zeit König Rudolfs in der städtischen Kanzlei ein und fixierten sich verändernde soziale und politische Gegebenheiten. Über die Ziele städtischer Politik sind wir auf Grund eines Archivregisters von 1399 gut orientiert²³, in dem eine Zusammenstellung der wichtigen kaiserlichen, päpstlichen und adligen Privilegien durch mahnende Hinweise auf den Nutzwert der Urkunden wie durch Notizen über noch zu erlangende Diplome verbunden wurde.

Der Reichsbezug sicherte Goslars Stellung in der Region gegenüber den weltlichen und geistlichen Gewalten der Umgebung, und dieser Sonderstellung blieb man sich in der Stadt bewußt. Die Gefahr einer solchen Reichsnähe mußte die Stadt aber seit der Zeit König Adolfs (1292-1298) wiederholt erleben, als das Gemeinwesen zum Objekt königlicher Pfandpolitik²⁴ und damit regionalen Fürsten verliehen wurde. Freilich führte die Stagnation des Bergbaus zu einem schwindenden Nutzwert des Pfandobjekts, was Goslars Existenz gleichsam in einer Nische der Reichspolitik beförderte. Die Obrigkeiten durften darum auch klagend auf das Fehlen guter Verkehrswege und auf völlige Verarmung hindeuten²⁵.

Königliche Finanzinteressen blieben trotz des faktisch nutzlosen Privilegs der Nichtverpfändbarkeit kaum kalkulierbar²⁶. Goslar hatte dies zumal in der Zeit Karls IV. hinzunehmen: 1348 verpfändete er seine Stadt an den Markgrafen von Meißen,

1349 an Günther von Schwarzburg für dessen Thronverzicht, 1350 an den Landgrafen von Thüringen, und 1357 endlich erging das Versprechen, die Stadt niemals König und Reich entfremden zu wollen, eine Zusicherung, die schon Jahre zuvor Ludwig der Bayer gegeben hatte²⁷.

Die Gefahr, an der Peripherie des oberdeutschen Zentralraums zunehmend der Obhut regionaler Potentaten anbefohlen zu sein und wiederholt die direkte königliche Stadtherrschaft - bequem, weil faktisch so entfernt - zu verlieren, prägte die Orientierung städtischer Politik in der Region, die Bindung in lokalen und regionalen Städtebünden, den Erwerb eines wenn auch bescheidenen Territoriums und vor allem die Ausschaltung fremder Einflüsse und Rechte am Vogteigeld und am Bergbau²⁸.

Ermöglicht wurde die zunehmende Eigenständigkeit durch die Erlangung des Heerschilts 1340 von Ludwig dem Bayern und durch die damit sichergestellte Einfügung der Kommune ins spätmittelalterliche Lehnssystem²⁹. Die königliche Pfalz in Goslar erwuchs der Stadt zudem zum Gerichtsort, der seit der Erteilung des königlichen Nonevokationsprivilegs den gefährlichen Gang zu fremden Gerichten unnötig machte³⁰. Nachdem auch auf geistlichem Gebiet vom 13. bis zum 15. Jahrhundert eine erhebliche Autonomie der Stadt vom Hildesheimer Bischof gesichert³¹ und die faktische bürgerliche Verfügungsgewalt über die ehrwürdigen kirchlichen Institute aus kaiserlicher Zeit erlangt war, war der Boden bereitet für die große Aufgabe der spätmittelalterlichen Politik, für die Erlangung der alleinigen städtischen Hoheit am Bergbau auf Kosten geistlicher und vor allem welfischer Rechte. Erheblicher technologischer Einsatz ermöglichte nämlich nach Trockenlegung der Schächte die Wiederankurbelung der Erzgewinnung, die im 15./16. Jahrhundert zu einer Blüte der Stadt führte³², bis die welfischen Herzöge seit der Mitte des 16. Jahrhunderts den Bergbau endlich vollkommen in ihre Hand brachten und damit den langsamen Niedergang Goslars einleiteten.

Basis für diese zähe und eigenständige Politik der Kommune blieb stets der Reichsbezug, der in der Erlangung von herrscherlichen Privilegien nutzbar gemacht wurde, in den großen Baudenkmalern aus der kaiserlichen Vergangenheit in Goslar (Sift St. Simon und Judas, Pfalzanlage)³³ wie in Neuschöpfungen (Kaiserleuchter)³⁴ auch optisch erfahrbar blieb und in der städtischen Historiographie propagiert wurde³⁵.

Die Kehrseite kaiserlicher Privilegierung waren beständige Steuer- und Abgabeforderungen des Hofes an die peripheren Reichsstädte Goslar, Mühlhausen und Nordhausen, die zunehmend als Gruppe erfaßt wurden und auf den Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts auch gemeinsam auftraten. Die Leistungspflicht wurde nie

prinzipiell in Zweifel gezogen, konkret aber so inhaltend bedacht, daß Königsferne vielfach zur faktischen Steuerverweigerung wurde. Verbale Ergebenheitsadressen an Kaiser Friedrich III. gingen einher mit Klagen über beständige Bedrückung wegen fehlenden Schutzes durch den Kaiser, den man im übrigen dringend in seine Pfalz nach Goslar lud³⁶. Hinzu trat die wiederholte Beteuerung ökonomischen Unvermögens, auch als der Aufschwung des Bergbaus kaum noch zu verschleiern war.

In Goslar blieb der lebendige Kaiser des späten Mittelalters fern und wurde im wesentlichen zur Bestätigung neuer Verfassungsverhältnisse oder zur Abwehr fremder Ansprüche durch städtische Legationsreisen in Anspruch genommen. Die Idee des Kaisertums war mächtig und in langsam verfallenden Monumentalbauten auch jedermann sichtbar: Hier befand sich der Sitz des Reiches, wenn auch von dessen Herrscher kaum noch wahrgenommen, aber doch den umwohnenden Gewalten präsent. Sie mußten die Stadt des Reiches und ihr Territorium respektieren, auch als die ehemals landesherrlichen, zeitweise autonomen Städte vom 14. bis zum 17. Jahrhundert ihren geistlichen und weltlichen Herren längst in die Hände gefallen waren.

2) In dem wirtschaftlich und verkehrsgeographisch ungleich bedeutenderen Magdeburg war die herausragende Stellung des Erzbischofs als Herr der sich entfaltenden Stadtgemeinde seit dem 10. Jahrhundert in ottonischen Herrscherurkunden fixiert³⁷. Wie in anderen Bischofsstädten gingen mit der Konstituierung eines städtischen Bürgerverbandes zwar Bemühungen um die Aushöhlung stadtherrlicher Rechte einher, die im praktischen Rechtsleben zunächst sogar zu einem partiellen Erfolg gelangten. Die formale Abhängigkeit der Stadt vom Erzbischof, der aus der Nähe seine Ansprüche stets aktualisierte und darum - ähnlich wie der welfische Herzog in Wolfenbüttel für Braunschweig - ein ungleich unangenehmerer Stadtherr war als der ferne König in Goslar, blieb freilich stets erhalten und fand im Spätmittelalter nur graduelle Steigerung oder Abschwächung³⁸.

Darum blieb der Reichsbezug der Stadt Magdeburg von Anfang an mediatisiert, indem der König im gesamten Mittelalter im Erzbischof als seinem getreuen Reichsfürsten auch den Stadtherrn anerkannte und bei ihm bis in staufische Zeit sein Gastungsrecht³⁹ ausübte. Besonders eindrucksvoll wurde während des welfisch-staufischen Thronstreits ein großer Hoftag König Philipps von Schwaben zu Weihnachten 1199 inszeniert, der seiner ungeheuren Pracht wegen von lateinischen Chronisten ebenso wie in einem Gedicht Walthers von der Vogelweide gefeiert wurde⁴⁰.

Doch mied der Hof seit der ausgehenden Stauferzeit für mehr als ein Jahrhundert die Stadt an der Elbe. Erst der Besuch Karls IV., auf den noch einzugehen ist, brachte 1377 wieder einen Kaiser für wenige Tage nach Magdeburg. Erfahrbar blieb aber auch hier im ganzen Mittelalter die gestaltende und begründende Kraft des Kaisertums, vor allem im Neubau des Doms des 13. Jahrhunderts, in den die bedeutenden ottonischen Spolien ebenso übertragen wurden wie das Grab Kaiser Ottos I. und seiner ersten Gemahlin Edith, deren Memoria die Magdeburger Geistlichkeit im Mittelalter feierte⁴¹.

Gleichwohl kam es im 14. und 15. Jahrhundert zu Berührungen zwischen der Magdeburger Altstadt und dem Herrscher, die in ihren wesentlichen Zügen aus der jeweiligen Politik des Königtums wie aus den Konflikten zwischen Stadt und Erzbischof zu erklären sind.

Trotz der Bedeutung Magdeburgs und trotz der günstigen Erschließung der städtischen Urkunden wie der Historiographie sind wesentliche Aspekte der spätmittelalterlichen Stadtgeschichte bisher nicht hinreichend aufgearbeitet, und diese Beobachtung gilt in besonderem Maß für das Verhältnis von Stadt und Reich, das hier wenigstens in einzelnen Aspekten zu würdigen ist.

Im 14. und 15. Jahrhundert erlangte die Magdeburger Altstadt mehrere Herrscherurkunden, die die städtischen Rechte sichern sollten, die aber seit Sigismunds Privilegium de non evocando von 1417 wiederholt eine erläuternde Urkunde des Königs nach sich zogen, daß mit der Privilegierung nicht die Rechte des Erzbischofs angetastet werden sollten⁴².

In Konflikten gestaltete sich der mit Vehemenz sowohl vom städtischen Rat wie vom Erzbischof gesuchte Zugang zum Reichsoberhaupt freilich unterschiedlich. Nachdem die Stadt zunächst 1323 gegen eine pauschale königliche Privilegienbestätigung mit Schutzversprechen eine Verpflichtungserklärung zum Beistand gegen die Widersacher König Ludwigs des Bayern abgegeben hatte⁴³, schien die Protektion durch den Kaiser nach der Ermordung Erzbischof Burchards III. 1325⁴⁴ im Magdeburger Rathaus dringend erwünscht. 1329 sprach der Kaiser die Magdeburger von jeder Schuld am Mord frei und verlieh erneuten Schutz; die Bürger hätten mit ihrer Bluttat an ihrem Hirten, „quem potius usurpatorem et raptorem dicere deberemus“ (den wir vielmehr Usurpator und Räuber nennen müßten), korrekt gehandelt⁴⁵. Selbst Papst Johannes XXII. schloß sich diesem Freispruch 1331 an⁴⁶, doch wurde damals die Lösung von Acht und Bann nur gegen erhebliche städtische Zugeständnisse erreicht, vor allem durch die formale Anerkennung erzbischöflicher Stadtherrschaft mit der Pflicht zur Huldigung. Eine solche Fixierung von Rechtspositionen mußte einschränkend wirken

auf das spätere und wiederholt gestörte Verhältnis von Stadtherr und Gemeinde. Es blieb zwar weiter in größere Zusammenhänge der Reichs- und Kirchengeschichte eingefügt, wurde aber im Kern trotz aller Unabhängigkeitsbestrebungen der Stadt niemals mehr qualitativ verändert.

Auf die Pflicht zum Gehorsam wies Kaiser Karl IV. die Stadt 1361 hin, die ihren neuen Erzbischof Dietrich als Oberhirten wie als wahren Herrn („tanquam ordinarium et verum dominum vestrum“) empfangen solle⁴⁷. Derselbe Kaiser griff nochmals 1377 in eine Auseinandersetzung zwischen Erzbischof und Stadt vermittelnd ein⁴⁸. Er und nach ihm seine Gemahlin kamen aber auch persönlich in die Stadt ihres geistlichen Reichsfürsten, ein einzigartiger Besuch im königsfernen Norden, der zunächst nur aus der luxemburgischen Politik in Brandenburg und den Aufenthalten des Kaisers in Tangermünde erklärt werden mag⁴⁹.

Über dieses außergewöhnliche Ereignis von 1377 berichtet die Magdeburger Schöppenchronik⁵⁰. Ihrer Erzählung wollen wir uns deshalb anschließen, weil sie die Spannung von Erzbischof und Rat beim Kaiserbesuch verschleierns einfängt: Schon von weitem holten Hauptmann, Bürgerskinder, Bürger und Bewaffnete den aus Tangermünde kommenden Kaiser ein. Unbewaffnet zogen ihm schließlich Ratmannen, Schöffen und weitere Bürger in ihren besten Kleidern entgegen. Beim Einzug in die Stadt läuteten alle Kirchenglocken, Kleriker und Mönche hielten Prozessionen ab. Über den Breiten Weg ging es zum Dom, wo Erzbischof Peter, „unse here van Magdeborch“, den Herrscher ins Kircheninnere geleitete und wo die Messe gefeiert wurde. Den zeremoniellen Empfang in der Stadt freilich hatte sich der Rat anders vorgestellt, der den Kaiser mit Geschenken im Wert von 23 Mark Silber sowie mit Wein und Hafer, den Kanzler und den Hofrichter mit geringeren Gaben ehrte, gleichwohl aber nicht den erhofften kaiserlichen Auftritt auf den Lauben des Rathauses erreichen konnte. Am kommenden Tag nämlich wollte Karl IV. den Wagen, der ihn zum Marktplatz gefahren hatte, wegen plötzlich eintretender Schmerzen in den Beinen nicht verlassen. Tatsächlich dürfte dem Herrscher der Symbolwert eines Auftritts auf den Rathauslauben, dem Zentrum kommunaler Autonomie, klar gewesen sein. Konsequenterweise berichtet die Schöppenchronik zwar davon, wie die Ratmannen Karl mit allen Mitteln auf die Lauben locken wollten. Doch der Auftritt festlich gekleideter Scharen half ebensowenig wie erquickender Wein oder ein rasch aus der Apotheke geholtes Stärkungsmittel: Der beinkranke Kaiser kehrte zum Erzbischof zurück und begab sich bald zu Schiff nach Tangermünde zurück.

Dasselbe Jahr sah dann später noch den Besuch der just aus dem Kindbett gekommenen Kaiserin, und das Zeremoniell - nun etwas bescheidener - wiederholte sich, Empfang

durch den Erzbischof, Messe und Geschenke des Rats und der Bürger. Doch man mußte vorsichtig sein, denn offensichtlich war der Kaiserin an Weiterem gelegen: So zeigte man ihr sicherheitshalber - der Kaiser war ein berühmt-berüchtigter Reliquiensammler - die Reliquien im Dom nicht, und der Erzbischof zierte sich auch, als er seiner Herrscherin 100 Mark borgen sollte. Ihre Abreise bedeutete Erleichterung: „sus toch de keiserinne wedder to Tangermunde van torne und unmode“⁵¹.

Den Kaiser als fordernder ferner Herr, einmal bedrohlich nah: Das war eine Seite des Verhältnisses von Stadt und Reich im Spätmittelalter. Die andere Seite dokumentierte sich im fortwährenden Reichsbezug der Stadt in den großen Auseinandersetzungen mit den Erzbischöfen im 15. Jahrhundert, die ihre Residenz meist außerhalb ihrer Stadt nahmen.

Die Kämpfe mit Erzbischof Günther⁵² wurden auf dem Basler Konzil vor der damaligen Weltöffentlichkeit⁵³ ausgetragen, auch vor Kaiser Sigismund, dem Jahre zuvor das Nonevokationsprivileg von 1417 verdankt worden war⁵⁴. Nun bedrohte er die Stadt 1434 als „foyt und schirmer der heiligen Romischen Kirchen“ mit Bann und Strafe⁵⁵, um sie dann 1435 endlich aus der Acht zu entlassen⁵⁶.

Die zweite große Welle der Auseinandersetzungen folgte seit 1482, und nun büßte Magdeburg endgültig die Selbständigkeit gegenüber Erzbischof Ernst (+1513)⁵⁷ ein. In zahlreichen Schriftstücken haben sich die unterschiedlichen Rechtspositionen erhalten, die ernsthaften Bemühungen Magdeburgs um den Rang einer Reichsstadt sowie die erzbischöflichen Gegenargumente⁵⁸. Dabei argumentierten Ernst und seine Umgebung wiederholt mit der kaiserlichen Begründung erzbischöflicher Stadtherrschaft aus ottonischer Zeit. Besonders eindrucksvoll geschah das in einem Brief des Erzbischofs an Kaiser Friedrich III.: „...bitte ich uwer keiserliche maiestat mit demutigen fliessze geruche sich nicht zu understehen, mir myne und myner erztbischofflichen kirchen stad Magdeburg zu entzihne, wann die mynen vorfarn und der kirchen zu Magdeburg von ersten stiftern myner kirchen keiser Otten dem grossen und keiser Otten sinem sone beider heiliger gedechnis mit gerichtten uberst und niddelst und allem rechten gegeben ist, die myne vorfaren erzbischove auch bisz uff mich geruglich und fridelich besessen und huldung und eyde von den burgern derselbten myner stad, als rechte herrn von yren undertanen entphaen sollen, genommen ...“⁵⁹.

Auf die Privilegien Ottos I., Ottos II., Ottos III. und Ottos IV. berief sich ein auf Friedrich III. ausgestelltes Konzept vielleicht aus der erzbischöflichen Kanzlei; der Kaiser wolle die Stadt nicht der Magdeburger Kirche entfremden und ans Reich ziehen, da das Erzstift ein merkliches Glied des Reiches sei⁶⁰.

1486 hatte Ernst die Bedrohung seiner Stadtherrschaft erfolgreich abgewehrt. Die Stadt, die im 15. Jahrhundert auf Reichstagen vertreten war oder doch mit den Vorbereitungen dazu in Berührung kam⁶¹ und sogar mit anderen sächsischen Städten in den Matrikeln veranschlagt wurde⁶², hatte endgültig ihren Ort in der traditionellen verfassungsrechtlichen Abhängigkeit von ihrem Stadtherrn gefunden.

Erzbischof Ernst und seinem Kapitel wird dann auch das neue Hochgrab der Königin Edith (+946), aus angelsächsischem Königshaus stammend, im Chorscheitel des Magdeburger Doms mit einem charakteristischen Wappenprogramm verdankt: An der Kopfseite befindet sich das Reichswappen (doppelköpfiges Adlerwappen), an der Fußseite das Wappen der englischen Könige (drei Leoparden, heraldisch nach links); an den beiden Längsseiten rahmen die Wappen von vier heiligen Herrscherinnen (Kunigunde, Adelheid, Elisabeth und Hedwig)⁶³ die Wappen des Domkapitels und des Erzbischofs (Sachsen) ein. Die spätgotische Umschrift vermeldet schließlich die herrscherliche Fundierung wie ein falsches Todesdatum der Königin: „DIVE REGINE RO(MA)NORUM EDIT ANGLIE REGIS ECMUNDI FILIE HIC OSSA CONDUNTUR CUIUS RELIGIOSI AMORIS IMPULSU HOC TEMPLUM AB OTHONE MAGNO DIVO CESA(R)E CONIUGE FUNDATUM EST OBIIT ANNO CHRISTI DCCCCXLVII“⁶⁴. So erwies die erzbischöfliche Kirche ihrer ottonischen Gründerin die Ehre und unterstrich damit die bleibende Bindung an Kaiser und Reich⁶⁴.

Der gleichzeitige städtische Reichsbezug besaß durchaus mehrere Dimensionen. Auch er war in der traditionellen Ambivalenz jedermann sichtbar in der Reiterstatue eines Herrschers, der in der neueren Forschung als Otto I. gedeutet wird, vielleicht aber auch nur den idealen König darstellt⁶⁵. Das Reich blieb an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit als ideelle Größe ebenso präsent wie im fordernden und mahnenden Herrscher.

1492 bat Maximilian I. im Auftrag des Vaters die Stadt um Beistand gegen den König von Frankreich „als ir sollichs seiner kayserlichen maiestat, dem hailigen reich teutscher nacion unnd euch selbs zutun schuldig seid“⁶⁶. Sechs Jahre später empfahl die Majestät freilich Gehorsam gegen den erzbischöflichen Stadtherren, dem die Bürger „on mittell underworffen“ seien⁶⁷. Diesem Kaiser teilte der Rat der Stadt Magdeburg in einem devoten Schreiben dann 1509 mit, daß man der herrscherlichen Bitte nach einem prächtigen Pferd als Geschenk mangels geeigneter Exemplare in der Umgebung leider nicht nachkommen könne. Dem kaiserlichen Boten gab man zum Trost 100 Gulden mit auf die Reise, auf daß sich Maximilian sein gutes, langschwänziges Reittier andernorts kaufen könne⁶⁸.

Kein Pferd für den Kaiser, doch die Ehre des Reichs als handlungsleitendes Motiv,- so gestaltete sich Magdeburgs ambivalentes Verhältnis zum größeren Ganzen. Als Magdeburg und Braunschweig 1459 die Städte Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben in ihren Städtebund mit Goslar, Halle, Hildesheim, Göttingen, Stendal, Tangermünde, Hannover, Einbeck, Hameln und Northeim aufnahmen, begründeten sie ihr Bündnis als geschlossen dem allmächtigen Gott zum Lob, dem Heiligen Römischen Reich zu Ehren⁶⁹.

Ohne diese Begründung überstrapazieren zu wollen, zeigen sich doch über eine bloße formelhafte Begründung hinaus die Ideale städtischen Handelns wie auch seine Bezugssysteme: Städtebund, Reich und Gott!

3) Genauer sind wir über Braunschweigs Verhältnis zum Reich durch eine ältere Dissertation⁷⁰ und einige neuere Studien unterrichtet; allerdings harrt die archivalische Überlieferung des 15. Jahrhunderts in dieser Hinsicht immer noch der systematischen Auswertung. Auffällig sind strukturelle Ähnlichkeiten des Verhältnisses von Braunschweig und Magdeburg gegenüber Kaiser und Reich einerseits, der herrscherlichen Privilegienerteilung im früheren 15. Jahrhundert an Gemeinwesen, die keine Reichsstädte waren, andererseits. Bei der Betrachtung einer einzelnen Stadt tritt die nur relative Bedeutung der Verleihung des Privilegium de non evocando durch Sigismund kaum ins Auge, so daß erst ein vergleichender Ansatz manche „Besonderheiten“ der städtischen Verfassungsentwicklung im Spätmittelalter relativiert.

Der Vergleich Braunschweigs mit Magdeburg offenbart zwar manche Ähnlichkeiten im Verhältnis zweier ökonomisch herausragender und politisch im Sächsischen Städtebund⁷¹ führender Kommunen zu König und Reich, doch treten auch offenkundige Unterschiede ins Auge, die aus der Position der jeweiligen Stadtherren resultierten. In Braunschweig war die weitgehende städtische Autonomie seit dem 12. Jahrhundert durch herzogliche Gunsterweise und Pfanderwerb gleichermaßen erlangt worden⁷², ohne daß man die formale Stadtherrschaft der zunehmend aus Braunschweig verdrängten und in Wolfenbüttel residierenden Welfen je in Frage gestellt hätte. Die wiederholten militärischen Auseinandersetzungen mit den Welfen bis 1671 beließen der Stadt ihre faktische, nicht jedoch ihre verfassungsrechtliche Freiheit, ein vorteilhafter Zustand, den städtische Obrigkeiten im 15. Jahrhundert kaum durch den zweifelhaften Gang in die „Reichsfreiheit“ verschlechtert hätten. Er hätte nach den Erfahrungen Goslars mit der königlichen Pfandpolitik und nach den Erfahrungen Braunschweigs mit

der königlichen Fiskalpolitik des 15. Jahrhunderts nur drückende Lasten ohne erkennbare Vorzüge in der Region erbracht.

Obwohl sich Braunschweig 1345 als Freie Stadt bezeichnete, wurde die Erbhuldigung an die welfischen Herzöge nie in Frage gestellt, das gegenseitige Verhältnis aber konsensual verstanden. Nach den Huldigungsordnungen huldigte die Stadt dann vor den Lauben des Altstadtrathauses, sobald der Herzog bei Amtsantritt die Rechte und Freiheiten Braunschweigs anerkannt hatte⁷³.

Anders als die Magdeburger Erzbischöfe scheinen die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg gegenüber ihrer namengebenden Hauptstadt nicht über jenen Rückhalt bei Kaiser und Reich verfügt zu haben, die die konsequenten kaiserlichen Mahnungen zur Treue gegenüber dem Stadtherren an die Magdeburger Bürger hervorbrachte. Zwar konnte König Wenzel Braunschweig noch 1398 zur Oboedienz auffordern⁷⁴. Aber seit 1402 setzte eine ganze Reihe wichtiger königlicher Privilegien, erteilt in Anerkenntnis treuer städtischer Dienste, zur Rechtsstellung Braunschweigs ein⁷⁵. Über die städtischen Bemühungen um die Nähe zum Königtum sind wir gut informiert durch Eintragungen über die entstandenen Kosten wie durch die Legationsreisen städtischer Gesandter und ihre Abrechnungen⁷⁶.

Damals geriet Braunschweig auf die Reichstage, erfreute sich herrscherlicher Förderung, wurde aber auch zunehmend zum Objekt königlicher Fiskalpolitik, als der König und seine Beauftragten wiederholt Juden- und Hussitensteuern einforderten⁷⁷. Dagegen wog die Verleihung des noch heute gebräuchlichen Stadtwappens durch König Albrecht II. von 1438 wenig⁷⁸: Unter Sigismund wie eine Reichsstadt behandelt zu werden, war deshalb ein zweifelhaftes Vergnügen, weil die Lasten der Reichsnähe die Vorteile im Kampf um Unabhängigkeit gegen den Herzog kaum aufwogen.

Als dann mit Friedrich III. und Maximilian I. lange um die bloße Privilegienbestätigung verhandelt werden mußte und Maximilian gar sein Ohr welfischen Vorstellungen zuzuneigen schien, war die Problematik des Reichsbezugs den Braunschweiger Eliten offensichtlich⁷⁹.

Die Stadt hatte darum im 15. Jahrhundert keine Chance verpaßt, wie es aus der Rückschau erscheinen mag, die aus dem Verlust städtischer Freiheit 1671, aus dem Glanz des Alten Reichs nach seinem Untergang und aus der Perspektive bürgerlicher Loyalität im wilhelminischen Deutschland geprägt blieb und lange die Forschung bestimmte. Glied des Reiches zu werden, mochte dem rechtlich so gebundenen Magdeburg aus aktuellen Zwangslagen zeitweise aussichtsreich erscheinen, nicht aber dem faktisch autonomen Braunschweig, dessen Herzog zwar gewiß auch ein merkliches

Glied des Reiches war, diese Stellung aber nicht gegen eine Stadt auszuspielen vermochte, die ihn ökonomisch in die Knie zu zwingen in der Lage blieb.

Auch in Braunschweig erweist sich die Vielschichtigkeit des Themas Stadt und Reich im Spätmittelalter, das nicht allein als bloße politische und rechtliche Beziehungsgeschichte zu beschreiben ist. Den Braunschweiger Obrigkeiten, die wie die Magdeburger in ihrem „Dom“ eine Kaisergrablege und vor allem das Grabmal Heinrichs des Löwen und seiner Gattin Mathilde vor Augen hatten, blieb ein Reichsbezug wichtig, den als bloß „ideell“ zu beschreiben am Kern der Sache vorbeigeht.

1408 errichtete man auf dem Altstadtmarkt einen der bedeutendsten Stadtbrunnen des Mittelalters, dessen Figurenprogramm jedem Betrachter die Einbindung der Stadt in die Heils- und Reichsgeschichte verrät, eine Reichsgeschichte, die durch das Ensemble von Reich, sieben Kurfürsten, Herzogtum Braunschweig-Lüneburg und Stadt Braunschweig geprägt war⁸⁰. In der Mitte des 15. Jahrhunderts ließen städtische Obrigkeiten an den Lauben des Altstadtrathauses ein spätgotisches Figurenprogramm von Königen und Herzögen anbringen, die nach spätmittelalterlicher Meinung ihren Anteil an der Stadtgeschichte besaßen, von König Heinrich I. (919-936) und seinen Nachfolgern über Kaiser Lothar III. zu den welfischen Stadtherren von Heinrich dem Löwen bis zu Otto dem Kind⁸¹.

In der reichen spätmittelalterlichen Historiographie hatte man Braunschweig längst in die Geschichte von Kaisertum, Reich und Region eingefügt und Stadtentstehung aus herrscherlichem Handeln heraus beschrieben⁸², ähnlich wie es die Magdeburger Schöppenchronik mit der Einfügung des Bürgertums in die ritterliche Welt durch König Heinrich I. tat⁸³. Im spätmittelalterlichen historischen Bewußtsein städtischer Autoren war diese Herleitung des Bürgertums wie die Einbettung der Stadt- in die Welt- und Reichsgeschichte viel wesentlicher, als es ein an der bloßen Faktengeschichte orientierter selektierender Zugang zur spätmittelalterlichen Historiographie⁸⁴ wahrhaben will.

Ein knappes Resümee fällt deshalb nicht leicht, weil die Vielfalt städtischen Reichsbezugs im Spätmittelalter neben die bloße und für jede Stadt je eigene politische Beziehungsgeschichte treten muß. In den hier behandelten herausragenden Beispielen Goslar, Magdeburg und Braunschweig war das spätmittelalterliche Reich historisch wie aktuell auf sehr unterschiedliche Weise präsent, als forderndes, als schützendes, als Gemeinschaft verbürgendes Ganzes, als Grundlage politischer Identität wie als ferne

Größe. Mit solchen Beobachtungen ist die Dimension des Reichsbezugs anderer und bisweilen weniger bedeutender Gemeinwesen wie Aschersleben, Northeim, Tangermünde oder Helmstedt nicht angemessen eingefangen, doch dürfte auch deren vergleichende Betrachtung manche wichtigen Beobachtungen zur jeweiligen Verortung in Region wie Reich zutage fördern. Die Segmentierung von politischer oder Ideengeschichte, von Urkunden- und Aktenstudium oder Auswertung von Historiographie und Denkmälern hilft jedenfalls nicht weiter.

In den Städten des Sächsischen Städtebundes blieb der Herrscher fern, aber das Reich konnte im Bedarfsfall nahe sein: Man erlebte 1377 in Magdeburg einen beinkranken Kaiser Karl IV. oder fand 1509 kein langschwänziges Pferd mehr für Kaiser Maximilian I. Aber man wußte in Goslar, in Magdeburg wie in Braunschweig, daß die städtische Existenz herrscherlichem Handeln verdankt wurde. So errichteten die städtischen Obrigkeiten in Sachsen 1459 ihren Städtebund, dem Heiligen Römischen Reich zu Ehren.

-
- 1 Eckhard Müller-Mertens, Die Reichsstruktur im Spiegel der Herrschaftspraxis Ottos des Großen. Mit historiographischen Prolegomena zur Frage Feudalstaat auf deutschem Boden, seit wann deutscher Feudalstaat? (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 25), Berlin 1980; Eckhard Müller-Mertens/Wolfgang Huschner, Reichsintegration im Spiegel der Herrschaftspraxis Kaiser Konrads II. (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 35), Weimar 1992.
 - 2 Joachim Ehlers, Tradition und Integration. Orte, Formen und Vermittlung kollektiven Erinnerens im früheren Mittelalter, in: Michael Borgolte (Hrsg.), Mittelalterforschung nach der Wende 1989 (Historische Zeitschrift. Beihefte N. F. 20), München 1995, S. 363-386.
 - 3 Joachim Ehlers, Grablege und Bestattungsbrauch der deutschen Könige im Früh- und Hochmittelalter, in: Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft. Jahrbuch 1989, S. 39-74.
 - 4 Vgl. dazu Bernd Ulrich Hucker, Kaiser Otto IV. (Schriften der MGH 34), Hannover 1990, S. 58-73.
 - 5 Christof Römer, Art. Königslutter, in: Die Benediktinerklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen, bearb. v. Ulrich Faust (Germania Benedictina 6), St. Ottilien 1979, 253-298; Hartmut Rötting, Die Grablege Lothars III. in der Stiftskirche zu Königslutter, in: Kirchen, Klöster, Manufakturen. Historische Kulturgüter im Lande Braunschweig, Braunschweig 1985, S. 61-82.
 - 6 Eine moderne umfassende Stadtgeschichte fehlt, vgl. vorerst Richard Moderhack, Braunschweigs Stadtgeschichte, Braunschweig 1985.
 - 7 Vgl. Erich v. Freeden, Die Reichsgewalt in Norddeutschland von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, phil. Diss. Göttingen 1931; Erhard Schmidt, Die deutschen Könige und der Norden im späten Mittelalter, phil. Diss. masch. Würzburg 1950; Hartmut Steinbach, Die

-
- Reichsgewalt und Niederdeutschland in nachstaufiger Zeit (1247-1308) (Kieler Historische Studien 5), Stuttgart 1968.
- 8 Vgl. Sabine Wilke, Das Goslarer Reichsgebiet und seine Beziehungen zu den territorialen Nachbargewalten. Politische, verfassungs- und familiengeschichtliche Untersuchungen zum Verhältnis von Königtum und Landesherrschaft am Nordharz im Mittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 32), Göttingen 1970; Werner Deich, Das Goslarer Reichsvogteigeld. Staufische Burgenpolitik in Niedersachsen und auf dem Eichsfeld (Historische Studien 425), Lübeck 1974.
 - 9 Dazu Egon Boshof, Die Entstehung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg, in: Wolf-Dieter Mohrmann (Hrsg.), Heinrich der Löwe (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung 39), Göttingen 1980, S. 249-274.
 - 10 Die Quellen bei Bernd Schneidmüller, Reichsfürstliches Feiern. Die Welfen und ihre Feste im 13. Jahrhundert, in: Detlef Altenburg/Jörg Jarnut/Hans-Hugo Steinhoff (Hrsg.), Feste und Feiern im Mittelalter, Sigmaringen 1991, S. 165-180.
 - 11 UB der Stadt Braunschweig I, hrsg. v. Ludwig Hänselmann, Braunschweig 1873, Nr. 30.
 - 12 Dazu Werner Paravicini (Hrsg.), Nord und Süd in der deutschen Geschichte des Mittelalters (Kieler Historische Studien 34), Sigmaringen 1990.
 - 13 Vgl. Peter Moraw, Versuch über die Entstehung des Reichstags, in: Hermann Weber (Hrsg.), Politische Ordnungen und soziale Kräfte im alten Reich (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte. Beiheft 8), Wiesbaden 1980, S. 1-36; Thomas M. Martin, Auf dem Weg zum Reichstag. Studien zum Wandel der deutschen Zentralgewalt 1314-1410 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 44), Göttingen 1993.
 - 14 Vgl. Rolf Sprandel, Was wußte man im späten Mittelalter in Süddeutschland über Norddeutschland und umgekehrt? Studien zur Geschichtsschreibung 1347-1517, in: Nord und Süd (wie Anm. 12) S. 219-230.
 - 15 Hinweise bei Bernd Schneidmüller, Reichsnähe - Königsferne. Goslar, Braunschweig und das Reich im späten Mittelalter, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 64, 1992, S. 1-52, S. 42-50.
 - 16 Hans Achilles, Die Beziehungen der Stadt Braunschweig zum Reich im ausgehenden Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit (Leipziger Historische Abhandlungen 35), Leipzig 1913.
 - 17 Friedrich Bernward Fahlbusch, Städte und Königtum im frühen 15. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte Sigmunds von Luxemburg (Städteforschung A 17), Köln/Wien 1983.
 - 18 Rudolf Schieffer, Neuere regionale Urkundenbücher und Regestenwerke, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 127, 1991, S. 1-18.
 - 19 Vgl. UB der Stadt Magdeburg, Bd. 1-3, bearb. v. Gustav Hertel (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 26-28), Halle 1892-1896 (künftig: UB MD I-III), hier Bd. I, S. VII.
 - 20 Vgl. Eberhard Isenmann, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250-1500, Stuttgart 1988, S. 107 ff.; Peter Moraw, Zur Verfassungsposition der Freien Städte zwischen König und Reich, besonders im 15. Jahrhundert, in: Res publica. Bürgerschaft in Stadt und Staat (Der Staat. Beiheft 8), Berlin 1988, S. 11-39.
 - 21 MGH Const. 2, Nr. 197.
 - 22 Vgl. Hans Erich Feine, Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 120), Breslau 1913; E. Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar (1290-1365). Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses von Stadt und Kirche im späteren Mittelalter (Kirchenrechtliche Abhandlungen 77), Stuttgart 1912; Karl Frölich, Kirche und städtisches Verfassungsleben im Mittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 53, 1933, S. 188-287.

-
- 23 Karl Frölich, Das älteste Archivregister der Stadt Goslar. Ein Geheimbuch des Rates aus dem Jahre 1399 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar 12), Goslar 1951.
 - 24 Götz Landwehr, Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 5), Köln/Graz 1967.
 - 25 Deutsche Reichstagsakten. Ältere Reihe (künftig: RTA ÄR), Bd. 9, hrsg. v. Dietrich Kerler, 2. Auflage, Göttingen 1956, Nr. 158, S. 195.
 - 26 Belege bei Schneidmüller (wie Anm. 15) S. 22 und Anm. 89.
 - 27 Die ausführlichen Belege ebd., S. 21 f.
 - 28 Vgl. Karl Frölich, Die Urkundenpolitik des Goslarer Rates im Mittelalter, in: Archiv für Urkundenforschung 8, 1923, S. 215-280.
 - 29 UB der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen, Bd. 1-5, bearb. v. Georg Bode (Bd. 5: und U. Hölscher) (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 29-32 u. 45), Halle (Bd. 5: Berlin) 1893-1922 (künftig: UB GS), hier Bd. IV 120 von 1340. Vgl. dazu Karl Frölich, Die Verleihung des Heerschildrechtes an die Goslarer Bürger durch Kaiser Ludwig im Jahre 1340, in: Zeitschrift des Harz-Vereins 73, 1940, S. 1-15.
 - 30 UB GS II 30.
 - 31 Vgl. Bernd Schneidmüller, Stadtherr, Stadtgemeinde und Kirchenverfassung in Braunschweig und Goslar im Mittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 110, 1993, S. 135-188.
 - 32 Karl Frölich, Die Verzeichnisse über den Grubenbesitz des Goslarer Rates am Rammelsberge um das Jahr 1400. Ein Beitrag zur Bergpolitik der Stadt Goslar im 14. Jahrhundert, in: HGBll. 25, 1919, S. 103-171; Ursula Schmidt, Die Bedeutung des Fremdkapitals im Goslarer Bergbau um 1500 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar 27), Goslar 1970.
 - 33 Goslar - Bad Harzburg (Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern 35), Mainz 1978; Goslar. Bergstadt - Kaiserstadt in Geschichte und Kunst (Schriftenreihe der Kommission für Niedersächsische Bau- und Kunstgeschichte bei der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft 6), Göttingen 1993.
 - 34 Abbildungen und Lit. in: Stadt im Wandel, Ausst.kat. Braunschweig 1985, hrsg. v. Cord Meckseper, Bd. 1, Stuttgart/Bad Cannstatt 1985, Nr. 80.
 - 35 Chronik des Hans Geismar, hrsg. v. Gerhard Cordes (Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar 14), Goslar 1954.
 - 36 Stadtarchiv Goslar, Bestand Stadt, Urkunde 764 vom 11. November 1443.
 - 37 Dietrich Claude, Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert, Bd. 1-2 (Mitteldeutsche Forschungen 67/I-II), Köln/Wien 1972-1975.
 - 38 Lit. zur Stadtgeschichte bei Berent Schwineköper, Art. Magdeburg, in: Berent Schwineköper (Hrsg.), Handbuch der historischen Stätten Deutschlands 11: Provinz Sachsen-Anhalt, 2. Aufl., Stuttgart 1987, S. 288-316; Martin Kintzinger, Art. Magdeburg, in: Lexikon des Mittelalters 6, München/Zürich 1993, Sp. 71-77. Aus der neueren Lit. seien hier nur genannt Helmut Asmus (Hrsg.), Geschichte der Stadt Magdeburg, 2. Auflage, Berlin 1977, S. 35-63; Gudrun Gleba, Die Gemeinde als alternatives Ordnungsmodell. Zur sozialen und politischen Differenzierung des Gemeindebegriffs in den innerstädtischen Auseinandersetzungen des 14. und 15. Jahrhunderts. Mainz, Magdeburg, München, Lübeck (Dissertationen zur mittelalterlichen Geschichte 7), Köln/Wien 1989.
 - 39 Carlrichard Brühl, Fodrum, gistum, servitium regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Bd. 1-2 (Kölner Historische Abhandlungen 14/I-II), Köln/Graz 1968.

-
- 40 Regesta Imperii V 1, hrsg. v. Julius Ficker, Innsbruck 1881-1882, Nr. 32a. Vgl. Die Gedichte Walthers von der Vogelweide, hrsg. v. Karl Lachmann/Hugo Kuhn, 13. Auflage, Berlin 1965, 19,5-16.
- 41 Zum Magdeburger Dom vgl. Ernst Ullmann (Hrsg.), Der Magdeburger Dom - ottonische Gründung und staufischer Neubau (Schriftenreihe der Kommission für Niedersächsische Bau- und Kunstgeschichte bei der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft 5), Leipzig 1989.
- 42 UB MD II 126, Einschränkung UB MD II 175 (1424). Das gilt auch für die auf Initiative der Magdeburger Bürger erfolgte Privilegienbestätigung von 1431 (Nr. 250), eingeschränkt nur vier Monate später (Nr. 257). Die Bestätigung Friedrichs III. von 1443 UB MD II 541.
- 43 UB MD I 299, 300, 302.
- 44 Berent Schweineköper, Art. Burchard III., in: Neue Deutsche Biographie 3, Berlin 1957, S. 26 f.
- 45 UB MD I 331.
- 46 UB MD I 339.
- 47 UB MD I 453.
- 48 UB MD I 540, 545.
- 49 Zum Itinerar Regesta Imperii, Bd. VIII, hrsg. v. Alfons Huber, Innsbruck 1877, Nr. 5779 ff. Vgl. die Hinweise bei Peter Moraw, Art. Karl IV., in: Lexikon des Mittelalters 5, München/Zürich 1991, Sp. 971-974.
- 50 Magdeburger Schöppenchronik, ed. Karl Janicke (Die Chroniken der deutschen Städte 7), Leipzig 1869, S. 272-274.
- 51 Ebd. S. 274.
- 52 Vgl. Wilhelm Faust, Der Streit des Erzbischofs Günther II. mit der Stadt Magdeburg 1429-1435, phil. Diss. Halle-Wittenberg 1900.
- 53 UB MD II 318, 319, 331-333, 336-339, 341-343, 345-349, 351-353, 355, 356.
- 54 UB MD II 126.
- 55 UB MD II, Nr. 318, 319.
- 56 UB MD II, Nr. 356.
- 57 Berent Schweineköper, Art. Ernst, Herzog von Sachsen, Erzbischof von Magdeburg, in: Neue Deutsche Biographie 4, Berlin 1959, S. 615 f. Zu seiner Stellung in der Reichsgeschichte vgl. jetzt Thomas Willich, Der Rangstreit zwischen den Erzbischöfen von Magdeburg und Salzburg sowie den Erzherzogen von Österreich. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation (ca. 1460-1535), in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 134, 1994, S. 7-166.
- 58 Vgl. UB MD III 480, 483, 485, 491-493, 498, 508, 512-514, 517-521, 523, 526-528, 530, 538, 541-543, 547, 548, 550-553, 556, 581, 602, 606, 607, 609-611, 614, 626-629. Zu den Verhandlungen auf dem Reichstag zu Frankfurt am Main 1486 vgl. Deutsche Reichstagsakten. Mittlere Reihe, Bd. 1, bearb. v. Heinz Angermeier, Göttingen 1989, Nr. 57, 80, 89, 326, 803, 809-811, 814, 815, 859, 869.
- 59 UB MD III 520.
- 60 UB MD III 551.
- 61 Belege: RTA ÄR 8, hrsg. v. Dietrich Kerler, 2. Auflage, Göttingen 1956, Nr. 109; RTA ÄR 9, hrsg. v. Dietrich Kerler, 2. Auflage, Göttingen 1956, Nr. 141, 194, 209, 447; RTA ÄR 10, 1, hrsg. v. Hermann Herre, 2. Auflage, Göttingen 1957, Nr. 130, 238; RTA ÄR 11, hrsg. v. Gustav Beckmann, 2. Auflage, Göttingen 1957, Nr. 77, 264-265; RTA ÄR 14, hrsg. v. Helmut Weigel, 2.

-
- Auflage, Göttingen 1957, Nr. 140; RTA ÄR 15, hrsg. v. Helmut Herre, 2. Auflage, Göttingen 1957, Nr. 270.
- 62 RTA ÄR 9, hrsg. v. Dietrich Kerler, 2. Auflage, Göttingen 1956, Nr. 206, 408.
- 63 Vgl. Robert Folz, *Les saintes reines du moyen âge en Occident (VI^e-XIII^e siècles)* (Subsidia Hagiographica 76), Bruxelles 1992.
- 64 Vgl. zum Grabmal C. L. Brandt (Hrsg.), *Der Dom zu Magdeburg. Historische, architektonische und monumentale Beschreibung der Cathedrale, Magdeburg 1863*, S. 94-96 (mit nicht ganz korrekter Wiedergabe der Umschrift). Abbildungen bei Ernst Schubert, *Der Dom zu Magdeburg. Architektur und Bildwerke*, Berlin/München 1993, Abb. 69 und 70. Zur Tradition der Kaisergrablege im Magdeburger Dom Friedrich Möbius, *Symbolwerte mittelalterlicher Kunst*, Leipzig 1984, S. 94-107.
- 65 Vgl. Berent Schwineköper, *Zur Deutung der Magdeburger Reitersäule*, in: *Festschrift Percy Ernst Schramm*, Bd. 1, Wiesbaden 1964, S. 117-142; Berent Schwineköper, *Motivationen und Vorbilder für die Errichtung der Magdeburger Reitersäule. Ein Beitrag zur Geschichte des Reiterbildes im hohen Mittelalter*, in: Lutz Fenske/Werner Rösener/Thomas Zotz (Hrsg.), *Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein*, Sigmaringen 1984, S. 343-392. Die vielfach behauptete Deutung als Otto I. bekräftigt Ernst Schubert, *Der Magdeburger Reiter (Magdeburger Museumshefte 3)*, Magdeburg 1994. Angesichts der Diskussionen um den „Bamberger Reiter“ wird man den Komplex vielleicht noch einmal bedenken müssen.
- 66 UB MD III 804.
- 67 UB MD III 1084.
- 68 UB MD III 1436.
- 69 UB MD II 783.
- 70 Achilles (wie Anm. 16).
- 71 Wilfried Ehbrecht, *Magdeburg im Sächsischen Städtebund. Zur Erforschung städtischer Politik in Teilräumen der Hanse*, in: Helmut Maurer/Hans Patze (Hrsg.), *Festschrift für Berent Schwineköper*, Sigmaringen 1982, S. 391-414; Matthias Puhle, *Die Politik der Stadt Braunschweig innerhalb des Sächsischen Städtebundes und der Hanse im späten Mittelalter (Braunschweiger Werkstücke 63)*, Braunschweig 1985; Matthias Puhle, *Der Sächsische Städtebund und die Hanse im späten Mittelalter*, in: *HGBll.* 104, 1986, S. 21-34
- 72 Manfred R. W. Garzmann, *Stadtherr und Gemeinde in Braunschweig im 13. und 14. Jahrhundert (Braunschweiger Werkstücke 53)*, Braunschweig 1976.
- 73 Achilles (wie Anm. 16) S. 7 f. Vgl. allgemein jetzt André Holenstein, *Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800-1800) (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 36)*, Stuttgart/New York 1991.
- 74 Ausführlicher Warhafter Historischer Bericht ... (Braunschweig. Historische Händel), Teil 1, [Helmstedt] 1607, S. 206.
- 75 UB BS I 66, 67 (die päpstlichen Bestätigungen dieses Privilegium de non evocando UB BS I 78, 83, 92, 104), 68.
- 76 Achilles (wie Anm. 16) S. 9-13.
- 77 Die Belege bei Schneidmüller (wie Anm. 15) S. 35-37.
- 78 UB BS I 85. Faksimile von Manfred R. W. Garzmann, *Wappenbrief König Albrechts II. von 1438*, Braunschweig 1993 (Original: Stadtarchiv Braunschweig, A I 1 Nr. 712).
- 79 Die Belege bei Schneidmüller (wie Anm. 15) S. 38 f. Vgl. auch Manfred R. W. Garzmann, *Welfische Landesherrschaft und bürgerliches Selbstverständnis im mittelalterlich-frühneuzeitlichen Braunschweig (Quaestiones Brunsvicenses 4)*, Braunschweig 1992.

-
- 80 Erhard Metz/Gerd Spies (Hrsg.), *Der Braunschweiger Brunnen auf dem Altstadtmarkt* (Braunschweiger Werkstücke 70), Braunschweig 1988.
- 81 Zur Rekonstruktion Schneidmüller (wie Anm. 15) S. 46-50.
- 82 Bernd Schneidmüller, *Landesherrschaft, welfische Identität und sächsische Geschichte*, in: Peter Moraw (Hrsg.), *Regionale Identität und soziale Gruppen im deutschen Mittelalter* (Zeitschrift für Historische Forschung. Beiheft 14), Berlin 1992, S. 65-101, S. 95-98.
- 83 *Schöppenchronik* (wie Anm. 50) S. 43: „Keiser Hinrik makede gesette van herschilde unde van hereweide.“
- 84 *Neue Wege weisen jetzt Joachim Ehlers, Historiographie, Geschichtsbild und Stadtverfassung im spätmittelalterlichen Braunschweig*, in: *Rat und Verfassung im mittelalterlichen Braunschweig* (Braunschweiger Werkstücke), Braunschweig 1986, S. 99-134; Hans Patze (Hrsg.), *Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im späten Mittelalter* (Vorträge und Forschungen 31), Sigmaringen 1987.